

Landwirtschaftskammer für Wien

## **Jahrestätigkeitsbericht 2004**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>Interessenvertretung</b> .....	<b>6</b>
Allgemeiner Teil .....	7
Rechtliche Rahmenbedingungen .....	15
Soziale Rahmenbedingungen .....	18
<b>Beratung</b> .....	<b>22</b>
Qualitätsmaßnahmen .....	25
Umsetzungen .....	26
<b>Bildung</b> .....	<b>28</b>
Qualitätssicherung .....	29
<b>Projekte aus Bildung und Beratung</b> .....	<b>32</b>
<b>Förderung</b> .....	<b>50</b>
EU Marktordnung .....	51
Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes ÖPUL 2000 ...	51
Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes - soziale Maßnahmen .....	52
National kofinanzierte Maßnahmen (Bund, Land Wien) .....	56
Landesmaßnahmen .....	58
<b>Wiener Lehrlings- und Fachausbildungsstelle</b> .....	<b>60</b>
Rechtliche Grundlagen .....	61
Aufgaben der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle .....	61
Tätigkeiten .....	62
<b>Wiener Landfrauen</b> .....	<b>66</b>
<b>Wiener Landjugend</b> .....	<b>68</b>
<b>Kommunikation</b> .....	<b>70</b>
<b>Organisation Ik-wien</b> .....	<b>76</b>
Leitbild der Landwirtschaftskammer Wien .....	77
Fachorganisationen .....	83

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde mitunter nur die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung richtet sich diese Formulierung jedoch auch an Frauen und Männer.



## Einleitung

Die Landwirtschaftskammer Wien arbeitet daran, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Mitgliedsbetriebe zu schaffen. Der vorliegende Jahresbericht gibt einen Überblick über Ziele und Maßnahmen, über Einzelaktivitäten und längerfristige Projekte, über Anregungen, Einsprüche und Wünsche von Seiten der Interessenvertretung. Nicht immer haben wir die Vorstellungen unserer Betriebsführer und deren Familien erfüllen können, oft war es ein Erfolg, Ärgeres verhindert zu haben.

Längst schon müssen sich die bäuerlichen Betriebe in Wien als Teil eines größeren Ganzen sehen. Die "Globalisierung" macht auch hier nicht halt. Es ist unbestritten, dass ein Teil der Wirtschaft die Vorteile dieser Globalisierung genießen und monetär nutzen kann, insbesondere etwa der Kapitalmarkt, oder jene Betriebe, die an die jeweiligen Gunstlagen auslagern können. Der weitaus größere Teil der Wirtschaft ist regional gebunden, so auch die Land- und Forstwirtschaft. Diese Betriebe sind den strengen Umweltgesetzen, den Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Steuern und Gesetzen sowie EU-Richtlinien verpflichtet.

Nicht selten führt das zu unfairen Wettbewerbsbedingungen und wirtschaftlichem Druck. Daher muss es der Gesellschaft ein Anliegen sein, verstärkt den ländlichen Raum zu stützen und zu schützen.

Gerade die Landwirtschaft in der Großstadt hat multifunktionale Aufgaben zu erfüllen und trägt damit wesentlich zur Lebensqualität der Bewohner bei. Die wirtschaftliche Existenz unserer Betriebe garantiert erst die Erbringung vieler Leistungen für die Allgemeinheit. Unsere Betriebe müssen in der Lage sein, gesunde, hochwertige Lebensmittel zu produzieren, für Konsumenten, die Qualität, Frische und Herkunft schätzen.

Wir danken jenen, die uns geholfen haben und mit uns gemeinsam den Weg gegangen sind, unsere Ziele zur Existenzsicherung der Wiener Betriebe zu erreichen.



Ök.-Rat Wilhelm Jezik  
Präsident der Landwirtschafts-  
kammer Wien



Ing. Robert Fitzthum  
Kammerdirektor





## **Interessenvertretung**

(Verbesserung der Rahmenbedingungen - Wettbewerb)

## Allgemeiner Teil

### Umsetzung der GAP - Reform

Die GAP - Reform wurde im Juni 2003 politisch beschlossen, am 29. September 2003 wurde die entsprechende EU - Verordnung 1782/2003 erlassen. Nach Ausarbeitung der EU - Durchführungsverordnungen konnten bis August 2004 die nationalen Umsetzungsverordnungen erlassen werden. Ende August erfolgte seitens der AMA bereits eine vorläufige Mitteilung über die Anzahl und den Wert der Zahlungsansprüche. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch von der Landwirtschaftskammer Wien Informationsveranstaltungen in Oberlaa und Breitenlee abgehalten. Dabei wurden ca. 80 bis 90 Landwirte über die Grundsätze der GAP - Reform und über die weiteren Möglichkeiten im Rahmen des so genannten Ermittlungsverfahrens informiert. Von der Möglichkeit einen Sonder- oder Härtefall geltend zu machen oder eine Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen durchzuführen, machten in Wien bis Ende November 28 Antragsteller Gebrauch. Damit lag die Landwirtschaftskammer Wien etwas über dem österreichischen Durchschnitt.

### Gartenbaukollektivvertrag 2004

Am 1. Dezember 2003 fand eine Lohnverhandlung zwischen dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß statt, in der folgendes Ergebnis erzielt wurde:

■ Die Löhne der einzelnen Kategorien wurden ab 1. Jänner 2004 durchschnittlich um 1,85 % erhöht.

■ Für den gleichen Zeitraum wurden die Lehrlings- und Praktikantenentschädigungen um 1,85 %, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, angehoben.

Die Forderung der Gewerkschaft nach einer Anhebung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) ab dem ersten Dienstjahr in der Höhe von 173 Stundenlöhnen wurde jedoch abgelehnt.



Gartenbaukollektivvertrag			
Kategorie	Stundenlohn	Überstunden	
		50%	100%
Obergärtner	8,02	12,03	16,04
Gärtnermeister	7,61	11,42	15,22
Facharbeiter 1. Jahr	6,04	9,06	12,08
2. Jahr	6,51	9,77	13,02
ab 3. Jahr	7,06	10,59	14,12
Gartenbauarbeiter unter 18 Jahren	5,11	7,67	10,22
Gartenarbeiter über 18 Jahre	5,68	8,52	11,36
Qualifizierte Gartenarb. über 18 J.	5,85	8,78	11,70
Saisonarbeiter und Erntehelfer mit einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr			
im 1. Kalenderjahr	5,11	7,67	10,22
im 2. Kalenderjahr	5,36	8,04	10,72
ab dem 3. Kalenderjahr	5,68	8,52	11,36

gültig ab 1. Jänner 2004, alle Beträge in €

Lehrlingsentschädigung			
Lehrlinge	1. Lehrjahr	monatlich	348,00
Lehrlinge	2. Lehrjahr	monatlich	400,00
Lehrlinge	3. Lehrjahr	monatlich	542,00
Praktikanten	ohne Matura	monatlich	400,00
Praktikanten	mit Matura	monatlich	498,00

gültig ab 1. Jänner 2004, alle Beträge in €

## Weinbaukollektivvertrag 2004

Am 17. Dezember 2003 fanden die alljährlichen Kollektivvertragsverhandlungen für die Weinbaubetriebe des Bundeslandes Wien zwischen der Gewerkschaft für Agrar-Nahrung-Genuss und der Landwirtschaftskammer Wien statt.

- Als Verhandlungsergebnis wurde eine 1,7%ige Erhöhung in allen Kategorien vereinbart. Die Lehrlingsentschädigungen wurden im selben Ausmaß erhöht.
- Die neue Lohn tafel des Weinbaukollektivvertrages für das Bundesland Wien trat mit 1. Jänner 2004 in Kraft.



Weinbaukollektivvertrag			
Kategorie	Stundenlohn	Überstunden	
		50%	100%
Ungelernter Dienstnehmer	6,32	9,48	12,64
Dienstnehmer nach zweijähriger Tätigkeit (zwei Saisonen)	6,67	10,01	13,34
Traktorführer mit Führerschein	7,31	10,97	14,62
Weinbau- und Kellergehilfe	7,57	11,36	15,14

gültig ab 1. Jänner 2004, alle Beträge in €

Lehrlingsentschädigung			
Lehrlinge	1. Lehrjahr	monatlich	652,00
Lehrlinge	2. Lehrjahr	monatlich	830,00
Lehrlinge	3. Lehrjahr	monatlich	1003,00

gültig ab 1. Jänner 2004, alle Beträge in €

## Mindestbeitragsgrundlage für Kellner und Musiker 2004

Aufgrund der zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Landwirtschaftskammer Wien gemäß § 44 Abs. 3 ASVG getroffenen Vereinbarung wurde die Mindestbeitragsgrundlage für die in den Weinbaubetrieben, Heurigen und Buschenschanken des Bundeslandes Wien beschäftigten Kellner und Musiker wie folgt festgelegt:

Mindestbeitragsgrundlage Kellner und Musiker		
Kellner	täglich	21,80
Musiker	täglich	59,59

gültig ab 1. Jänner 2004, alle Beträge in €

## Flächenwidmung

Die Flächenwidmung wird immer mehr zu der zentralen Frage im Hinblick auf eine langfristige Betriebsentwicklung. Zu unterscheiden sind einerseits Flächenwidmungs- und Bebauungspläne und andererseits Bearbeitungsgebiete.

Bearbeitungsgebiete sind Vorinformationen, die durch ein Entgegenkommen des Magistrates der Stadt Wien zur Verfügung gestellt werden und besagen, in welchen (teilweise) landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit der baldigen Erlassung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zu rechnen ist. Damit die Wünsche und Vorstellungen der Landwirtschaftskammer Wien berücksichtigt werden können, übermittelt die Landwirtschaftskammer Wien Informationen über Art und Anzahl der Betriebe und der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich im Bearbeitungsgebiet befinden. Darüber hinaus teilt die Landwirtschaftskammer Wien Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die Flächenwidmung für die Entwicklung des Bearbeitungsgebietes mit, damit der Magistrat diese beim zukünftigen Flächenwidmungsplan noch berücksichtigen kann. Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind im Planungsstadium bereits weiter vorgeschritten (Rotdruck). Die Möglichkeit einer Einflussnahme in diesem Stadium durch Stellungnahmen ist wesentlich geringer als bei Bearbeitungsgebieten.

Langfristige Betriebsentwicklung durch vorausschauende Flächenwidmung.

Landwirtschaftlichen Betrieben soll die Möglichkeit zum Fortbestehen gegeben werden. Dies soll durch die Möglichkeit der Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, d.h. der Erweiterung bzw. Vergrößerung der Betriebe durch entsprechende Investitionen gewährleistet werden.

Entsprechende Widmungskategorien sind die Basis für lebensfähige Betriebe. Großflächige landwirtschaftliche Produktionsflächen sind im Sinne einer produktiven Landwirtschaft in Wien zu erhalten, dagegen versperrt sich die Landwirtschaftskammer Wien nicht mutwillig einer sinnvollen Stadtentwicklung. Schutzzonen sollten nur unter Berücksichtigung landwirtschaftlich-wirtschaftlicher Aspekte geschaffen bzw. beibehalten werden.

Grundsätzlich sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer Wien im Sinne einer produktiven Landwirtschaft (zusammenhängende) Flächen, auf denen landwirtschaftlich produziert wird, mit der Widmungskategorie L-Ländliches Gebiet zu versehen. Auf dieser Widmungskategorie wäre die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen, die landwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen und das betriebsbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten (inklusive der erforderlichen Wohngebäude), zulässig. Diese Kriterien sind notwendige Voraussetzung für eine betriebssichernde, produktive und investierende Landwirtschaft. Sie sind Grundlage für die nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung der Landwirtschaft. Bei Betrachtung der letzten Jahre kann festgestellt werden, dass die Basis für die Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung eine uneingeschränkte L-Widmung ist. Nur durch wirtschaftlich gesunde Betriebe kann nachhaltig die Landwirtschaft und damit das übergeordnete Landschafts- und Freiraumkonzept gesichert werden.

Auf Sww (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) ausgewiesenen Gebieten dürfen dagegen nur Bauten kleineren Umfanges errichtet werden, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen (Bienenhütten, Werkzeughütten). Diese Bauten dürfen keine Wohnräume enthalten.

Nicht Sww oder SwwL, sondern L-Widmung ist Voraussetzung für eine betriebssichernde, produktive und investierende Landwirtschaft.

Nur im Bundesland Wien gibt es darüber hinaus die Widmungskategorie SwwL. Auf der Widmungskategorie SwwL (Flächen des Wald- und Wiesengürtels, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind), sind landwirtschaftliche Nutzbauten im betriebsbedingten Ausmaß zulässig, die keine Wohnräume enthalten. In der Regel ist diese Widmungskategorie jedoch mit den unterschiedlichsten Bebauungsbestimmungen versehen, wodurch in der Regel die Errichtung von landwirtschaftlichen Nutzbauten untersagt wird. Durch die ergänzenden Bebauungsbestimmungen wird der ursprüngliche Zweck der Widmungskategorie SwwL gänzlich unterlaufen. Fälschlicherweise wird der Eindruck erweckt, Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch SwwL geschaffen zu haben, während tatsächlich trotz Umwidmung ein gänzlich Errichten von Wirtschaftsgebäuden untersagt ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einlösung hat der Eigentümer einer im Wald- und Wiesengürtel befindlichen Liegenschaft einen Anspruch auf Einlösung, wenn die Liegenschaft nicht durch Rechte Dritter belastet ist, wogegen für Grundflächen im Wald- und Wiesengürtel, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, kein Einlösungsanspruch besteht.

Grundflächen im Wald- und Wiesengürtel, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, können zwar nicht enteignet werden, aber es besteht auch kein Einlösungsanspruch. Andere Grundflächen im Wald- und Wiesengürtel können enteignet werden, wenn der Gemeinderat die Ausgestaltung des Wald- und Wiesengürtels für Erholungszwecke beschließt. In diesem Falle steht dem Enteigneten freilich eine Entschädigung zu.

Ländliche Gebiete dagegen (L-Widmung) sind bestimmt für land- und forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Nutzung. Um eine Landschaft entsprechend zu erhalten, sind entsprechende Voraussetzungen für die Betriebsführer zu schaffen. Dass die Betriebsführer ökonomische Landschaftserhalter sind, darf als Tatsache gewertet werden. Das öffentliche Interesse kann nur die nachhaltige Erhaltung der Landwirtschaft im gegebenen Plangebiet sein. Daher setzt sich die Landwirtschaftskammer Wien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine uneingeschränkte L-Widmung ein. Auf dieser Widmungskategorie (ländliches Gebiet) ist die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen, die landwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen und das betriebsbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten (inklusive der erforderlichen Wohngebäude) zulässig. Diese Kriterien sind Voraussetzung für eine betriebssichernde, produktive und investierende Landwirtschaft.

In diesem Sinne wurden im Jahr 2004 zu ca. 103 Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie Bearbeitungsgebieten Stellungnahmen abgegeben. Weiters informiert die Landwirtschaftskammer Wien Ihre Mitglieder auch im Internet über die zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Darüber hinaus wurde die Landwirtschaftskammer Wien eingeladen, an der Erstellung eines Agrarstrukturellen Entwicklungsplanes (AGSTEP) teilzunehmen.

### **Agrarstruktureller Entwicklungsplan für Wien (AgSTEP)**

In seiner Sitzung am 8. November 2004 hat der Gemeinderatsausschuss für Umwelt den AgSTEP zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde im Hinblick auf dessen weitere Umsetzung auch eine an die Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr gerichtete Empfehlung, die raumrelevanten Inhalte (=Abgrenzung der Vorranggebiete Landwirtschaft) im nächsten Stadtentwicklungsplan (STEP 05) zu berücksichtigen, abgegeben. Damit konnte ein für die weitere Entwicklung der Wiener Landwirtschaft wichtiges Projekt erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Wien verfügt wie keine andere Großstadt über ein beträchtliches Maß an Landwirtschaft. Fast 17 % der Fläche Wiens (rd. 7000 ha) werden in vielfältiger Weise landwirtschaftlich genutzt. Die rund 900 Wiener Gartenbau-, Weinbau-, Ackerbau- und Obstbaubetriebe leisten durch ihre tägliche Arbeit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Nahversorgung der Wiener Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten, sondern tragen durch die Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft wesentlich zum hohen Erholungswert der Wiener Grünraumgebiete und somit zur hohen Lebensqualität dieser Stadt bei. Es ist daher das Bestreben der Wiener Stadtpolitik, den bedeutenden Stellenwert der Stadtlandwirtschaft zu sichern, wobei als langfristige Leitziele für die weitere Entwicklung der Wiener Landwirtschaft die Erhaltung (Sicherung) der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (in Übereinstimmung mit den Zielen der Grünraumplanung) sowie der weitere Ausbau einer umweltschonenden Produktion zu sehen sind. Da bisher ein übergeordnetes Leitbild für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft im Stadtgebiet fehlt, sollte zur Unterstützung dieser Leitziele für Wien ein "Agrarstruktureller Entwicklungsplan" mit den folgenden inhaltlichen Zielvorgaben erstellt werden.

Agrarstruktureller Entwicklungsplan für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft in Wien.

Der AgSTEP für Wien soll:

- eine Abgrenzung jener Gebiete beinhalten, die in Ergänzung zu den Zielsetzungen der Grünraumplanung (Grüngürtel 95) langfristig der Landwirtschaft vorbehalten sein sollen.
- hinsichtlich seiner raumrelevanten Inhalte im nächsten Stadtentwicklungsplan (STEP 2005) berücksichtigt werden.
- ergänzend dazu Maßnahmen entwickeln und vorschlagen, die zu einer langfristigen Sicherung der Bewirtschaftung dieser abgegrenzten Gebiete beitragen.

### **Gemeinsames Projekt**

Die Umsetzung dieser Aufgabe erfolgte unter der Federführung der Magistratsabteilung 58 im Rahmen einer aus magistratischen Fachdienststellen der Geschäftsgruppen Umwelt (Magistratsabteilungen 22, 49, 49-LBI, 58) und Stadtentwicklung und Verkehr (Magistratsabteilungen 18, 21 A, 21 B), der Wiener Umweltschutzabteilung und der Landwirtschaftskammer Wien zusammengesetzten Arbeitsgruppe. Der in Form eines Abschlussberichtes dieses Arbeitskreises gestaltete AgSTEP ist somit ein gemeinsames Produkt dieser genannten Stellen.

### **Inhalt und Ergebnisse**

Zentraler Inhalt des AgSTEP ist die Abgrenzung jener landwirtschaftlichen Flächen (Gebiete), die langfristig der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen ("Vorranggebiete"). Dazu wurde folgende Einteilung und Definition der landwirtschaftlich genutzten Flächen Wiens getroffen:

1. Vorranggebiet Landwirtschaft

Kategorie 1: "Großflächige, zusammenhängende, überwiegend agrarisch genutzte Flächen, die vorrangig der landwirtschaftlichen Produktion dienen."

Kategorie 2: "Großflächige, zusammenhängende, überwiegend agrarisch genutzte Flächen, die

vorrangig der landwirtschaftlichen Produktion dienen, bei denen eine Umnutzung absehbar ist bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine endgültige Abwägung der zukünftigen Nutzung vorgenommen werden kann."

Kategorie 3: "Kleinräumige, agrarisch genutzte Flächen mit besonderer örtlicher Bedeutung."

## 2. Weitere landwirtschaftliche Flächen

"Alle anderen Flächen, die landwirtschaftlich (weinbaulich, gartenbaulich, ackerbaulich, etc.) genutzt werden."

Auf der Basis dieser Definition wurden alle landwirtschaftlich genutzten Gebiete Wiens (zur besseren Überschaubarkeit wurden sechs Teilgebiete festgelegt) bearbeitet, wobei rund 4.800 ha (das entspricht 69 % der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche Wiens) als "Vorranggebiet Landwirtschaft" ausgewiesen und planlich abgegrenzt werden konnten. Davon werden 80 % der Kategorie 1, 11 % der Kategorie 2 und 9 % der Kategorie 3 zugeordnet. Diese Vorranggebiete verteilen sich über alle landwirtschaftlich genutzten Bezirke Wiens (10., 11., 16., 17., 19., 21., 22., 23.). Der AgSTEP beinhaltet eine detaillierte Beschreibung dieser Gebiete.



Um die Bewirtschaftung dieser ausgewiesenen Vorrangflächen möglichst dauerhaft zu gewährleisten und damit die Erreichung der Leitziele für die Wiener Landwirtschaft zu unterstützen, wurden ergänzend zur Abgrenzung in einem eigenen Kapitel des AgSTEP auch Vorschläge und Empfehlungen als Orientierungshilfe für die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe Wiens in den Bereichen "Umwelt und Produktion", "Vermarktung", "ökonomische Entwicklungsmöglichkeiten", "Förderungspolitik", "Bildung und Beratung" sowie "Stadtplanung" erarbeitet. Ein umfangreicher Anhangsteil, mit einer ausführlichen Beschreibung und Darstellung der landwirtschaftlichen Gebiete Wiens, rundet den Bericht ab.

### **Resümee und Ausblick**

Der AgSTEP bietet auf Grund seiner umfassenden und detaillierten Darstellung einen wichtigen Überblick über die landwirtschaftlichen (agrarstrukturellen) Verhältnisse in Wien. Mit der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete ist es den involvierten magistratischen Fachabteilungen gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Wien gelungen, erstmalig eine nachvollziehbare, grafische Darstellung jener Gebiete der Stadt, die langfristig als landwirtschaftliche Nutzflächen und somit als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe Wiens erhalten bleiben sollen, vorzunehmen.

Mit der politischen Kenntnisnahme des AgSTEP durch den Beschluss des Umweltausschusses und der vorgesehenen Verankerung der zentralen Ergebnisse des AgSTEP im nächsten Stadtentwicklungsplan, konnte ein wichtiger Schritt im Hinblick auf eine langfristige Sicherung und Erhaltung eines großen Teils der landwirtschaftlich genutzten Flächen Wiens gesetzt werden.

Mit der Berücksichtigung im STEP 05 ist auch die "Geltungsdauer" des AgSTEP an dessen Laufzeit (in der Regel 10 Jahre) geknüpft, wobei entsprechend dem Beschluss des Umweltausschusses auch vorgesehen ist, dass zeitgerecht vor dem nächsten Stadtentwicklungsplan (nach 2005) eine Evaluierung (Überprüfung, Bewertung und Anpassung) der Gebietsabgrenzung erfolgen soll.

### **S2 - Wiener Nordrand Schnellstraße - Umfahrung Süßenbrunn**

Die Planungen zur S2 - Wiener Nordrand Schnellstraße-Umfahrung Süßenbrunn sind im vollen Gange. Die geplante S2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Anschlussstelle Hermann-Gebauer-Straße bis zur Landesgrenze Wien/Niederösterreich bei der Anbindung an die S1 Ost wird in Informationskampagnen als verkehrswirksame, sichere und selbstverständlich umweltverträgliche Umfahrung von Süßenbrunn angepriesen. Sie soll die Ortskerne Süßenbrunn und Breitenlee entlasten, den Verkehr bündeln und eine leistungsfähige Verbindung zwischen der künftigen S1 Ost (Wiener Außenring Schnellstraße) und der bestehenden A23 Südost Tangente bilden. Die Realisierung der S2 Umfahrung Süßenbrunn ist im Bundesstraßengesetz verankert und in das Gesamtverkehrskonzept der Region eingebunden. Mit der Planung dieses Straßenzuges ist die ÖSAG namens der ASFINAG operativ beauftragt.

Derzeit wird an der Erstellung des Einreichprojektes für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gearbeitet. Dieses soll nach Zeitplan Ende 2005 abgeschlossen sein, so dass nach Abschluss aller Materienverfahren und der Grundeinlöseverfahren Mitte 2006 mit dem Bau begonnen werden kann. Die Vergeudung wertvollen Ackerlandes bzw. landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird dabei bewusst in Kauf genommen!

Die Landwirtschaftskammer Wien als gesetzliche Interessenvertretung hat sich, gestützt auf die Resolution der Vollversammlung vom 13. Dezember 2003, stets gegen die Errichtung der geplanten Straße ausgesprochen. Gemäß dieser Resolution wurde auch ein alternativer Trassenvorschlag (parallele Führung der A 23 mit der Ostbahn auch bei deren Verlängerungsstrecke in Form der S2, dh. trassengleich entlang dem Bahngelände) den zuständigen Planungsstellen übermittelt, mit welchen kaum ein landwirtschaftlicher Flächenverlust verbunden gewesen wäre.

Diese Variante wurde neben 6 weiteren Varianten einer Raumwiderstandsanalyse mit dem Ziel unterzogen, eine möglichst konfliktarme Trasse zu ermitteln. Das Ergebnis zeigt jedoch die Umfahrung Süßenbrunn als das geringste Konflikt- und das größte Entwicklungspotential. Daraufhin wurde von der Vollversammlung vom 29. Juni 2004 folgende Resolution beschlossen:

Zwei Revolutionen, ein Trassenvorschlag und ein Positionspapier der Landwirtschaftskammer Wien zur S2 - in Absprache mit den Betroffenen.

### **Beschluss**

Die Vollversammlung möge daher beschließen, dass es im Zuge der Errichtung der S2 zu keiner weiteren Wertminderung durch Umwidmung der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (in SWW, SWWL) kommen darf. Die uneingeschränkte L-Widmung muss garantiert werden. Darüber hinaus sind bei Errichtung der S2 einerseits geeignete Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen, andererseits ist ein adäquates Feldwegenetz zu errichten. Der Antrag der Vollversammlung vom 10. Dezember 2003 über die grundsätzliche Ablehnung der derzeit geplanten Trasse sowie einen entsprechenden Alternativvorschlag bleibt unberührt.

Im Rahmen einer magistratsinternen Projektbesprechung bzw. Vorstellung, zu welcher auch die Landwirtschaftskammer Wien geladen war, wurde im Rahmen einer kammerinternen Vorbesprechung, zu welcher Präsidium, sämtliche Funktionäre und Obmänner der landwirtschaftlichen Casinos der betroffenen Bezirke, sowie Vertreter des Wiener Bauernbundes geladen waren, ein Positionspapier im Sinne der Resolution beschlossen sowie ein Vertretungsteam nominiert. Im Rahmen der magistratsinternen Projektbesprechung wurden die von der Vollversammlung beschlossene Resolution sowie das ausgearbeitete Positionspapier vertreten.

### **Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung - Brunnenanlagen**

Jeder Grundeigentümer bedarf laut Wasserrechtsgesetz zur Erschließung und Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf sowie zur Errichtung und Änderung der dafür erforderlichen Brunnenanlagen eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Zur gärtnerischen und landwirtschaftlichen Bewässerung ist jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich! Die Dauer der Bewilligungsfrist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke darf 10 Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit den laut Wasserrechtsgesetz erforderlichen Unterlagen zu versehen und bei der MA 58 als zuständige Wasserrechtsbehörde einzubringen. Unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage hat sich die zuständige Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, das Ergebnis durch einen Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Grundsätzlich ist das Beiziehen eines Ziviltechnikers gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Das Gesetz spricht lediglich von einem Fachkundigen. Das bedeutet, dass grundsätzlich jeder Einreichwerber (Landwirt) sämtliche Unterlagen selbst anfertigen kann.

Im Herbst hat die Landwirtschaftskammer Wien ihre Mitglieder in Informationsveranstaltungen (Gemeinsam mit der MA 45) und Medien ausreichend informiert. Zur Vereinfachung und Unterstützung bei der Abwicklung des Verfahrens arbeitete die Landwirtschaftskammer Wien an der Erstellung eines Handbuchs. Darin sollen gesetzliche Grundlagen, Einreichformulare, Musteransuchen, Kontaktadressen, Angebote von Ziviltechnikern sowie eine Menge allgemeiner Tipps enthalten sein, um sich Kosten im Rahmen des Verfahrens zu Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. der Errichtung einer Brunnenanlage zur Bewässerung zu ersparen.

### **Die Landwirtschaftskammer Wien als Schlichtungsstelle bei Nachbarschaftsstreitigkeiten iSd (neuen) Zivilrechts - Änderungsgesetzes**

Gemäß § 364 Abs. 3 ABGB hat jedermann einen Rechtsanspruch darauf, dass er vor negativen Immissionen seines Nachbarn, insbesondere durch den Entzug von (Sonnen)Licht, Luft, usw. geschützt bzw. bewahrt bleibt. Bevor dieser Rechtsanspruch aber gerichtlich geltend gemacht und durchgesetzt werden kann, muss der betroffene Nachbar einen über eine maximale Frist von drei Monaten dauernden Schlichtungsversuch vor einer vom Gesetz bezeichneten Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen.

Die Landwirtschaftskammer Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und daher als Schlichtungsstelle autorisiert. Die Landwirtschaftskammer Wien zeichnet sich gegenüber anderen Schlichtungsstellen aber vor allem dadurch aus, dass zur außergerichtlichen Bereinigung von diesbezüglichen Interessenkollisionen besonders geschulte Fachleute einschreiten, welche mit ihrem Fachverstand in den streitgegenständlichen Angelegenheiten wie in der Gartengestaltung, Pflanzen- und Gehölzkunde, usw. mit konkreten Plänen und Vorschlägen vernünftige Lösungsansätze unterbreiten können. Vermutlich wird es solche Konfliktsituationen zwischen Nachbarn vermehrt in Ballungsgebieten und Kleingartenanlagen geben, wenngleich es auch im ländlichen Raum zu einschlägigen Konfliktsituationen kommen kann. Der besondere Vorteil, die Landwirtschaftskammer Wien als Schlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen, besteht demnach darin, dass einschlägige in Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau sowie Landschaftsbau und vor allem Gartengestaltung geschulte Fachleute mit Rat und Tat zu Seite stehen, um für beide betroffenen Parteien (Nachbarn) möglichst eine Situation zu schaffen, mit der beide "leben" können.

### **Bonus für Strompreis**

Die Entwicklung der internationalen Strombeschaffungskosten um über 30 % in den letzten beiden Jahren machte auch vor dem Strompreis für Wiener Gärtner und Ackerbaubetriebe nicht halt. Für Landwirte und kleine Weinbau- und Gartenbaubetriebe mit dem Tarif Optima L (ohne gemessener Leistung) kam es am 1. Jänner 2004 und am 1. November 2004 zu einer kräftigen Erhöhung des Strompreises um insgesamt 1,16 Cent/kWh. Eine Senkung der Netzkosten um 0,42 Cent soll erst mit 1. April 2005 wirksam werden. Seitens der Wien Energie wurde ein Bonus für Mitglieder der Landwirtschaftskammer Wien bei zusätzlicher einjähriger Bindung von 5 Freistromtagen angeboten. Nachdem die Landwirtschaftskammer Wien einen höheren Bonus gefordert hat, wurde dieses Angebot schließlich auf 1 Woche Freistrom erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Entlastung von 0,2 Cent/kWh.

Die Strompreiserhöhung für Gartenbaubetriebe konnte nicht zuletzt durch die Verhandlungen der Landwirtschaftskammer Wien auf den August 2004 nach hinten verschoben werden. Der Tarif für Landwirtschaftsmaximumkunden wurde ab diesem Zeitpunkt um durchschnittlich 0,7 Cent/kWh erhöht. In dieser misslichen Lage konnte der Landwirtschaftskammer Wien-Bonus von zuletzt 0,14 Cent auf 0,35 Cent/kWh erhöht werden, falls sich der Betrieb für eine weitere 1 jährige Bindung entscheidet. Damit wurde ein Teil der Strompreiserhöhung einerseits durch die spätere Anhebung und andererseits durch den Landwirtschaftskammer Wien-Bonus abgedeckt. Im Vergleich mit anderen Anbietern liegt der Tarif für diese Kunden mit gemessener Leistung noch immer relativ günstig. Die Entscheidung für die weitere Bindung und damit für die Inanspruchnahme des Bonus muss schlussendlich von den Betriebsführern getroffen werden.

Mitglieder der Landwirtschaftskammer Wien im Optima L Tarif erhalten eine Woche Freistrom.

### **Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (GMO)**

Seit 2004 wird auf europäischer Ebene eine weitere Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse diskutiert. Im Sommer des vorigen Jahres wurde ein Fachbericht der Europäischen Kommission zur Arbeitsweise der GMO vorgelegt. Die Reform der GMO ist auch ein Teil des Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2005.

Aus Anlass der neuerlichen Reformdiskussion wurde von der Landwirtschaftskammer Wien Anfang Oktober 2004 ein internationales Seminar mit dem Schwerpunkt „GMO und Erzeugerorganisationen“ organisiert.

### **AMA Gütesiegel für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und EUREPGAP**

In den Sparten Obst, Gemüse und Speisekartoffeln beteiligten sich mit Ende 2004 insgesamt 903 Betriebe am Gütesiegel-Programm. Die Produktionsrichtlinien für das Gütesiegel wurden so konzipiert, dass damit auch die Anforderungen von EUREPGAP (Produktionsrichtlinien einer Gruppe des internationalen LEH) abgedeckt sind.

Nach einem erfolgreichen Benchmarking-Verfahren wurde Ende 2004 das AMA Gütesiegelprogramm für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln offiziell durch EUREPGAP anerkannt.

In Koordination mit der Landwirtschaftskammer Wien wurde auf Grund eines durchzuführenden EUREPGAP-Updates ein praxisgerechtes und Kosten sparendes Rückstandsmonitoring im Rahmen des Gütesiegelprogramms eingeführt.



### **Indikationslücken im Gemüsebau**

In Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern in den Bundesländern und der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz wurde weiter an der Beseitigung von Indikationslücken gearbeitet.

Mit dem durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2002 möglichen Einsatz von deutschen und holländischen Pflanzenschutzmitteln wurde eine Entschärfung des Problems erreicht.

Um Probleme mit den Rückstandshöchstwerten zu vermeiden, werden seit 2005 nur mehr jene niederländischen Pflanzenschutzmittel in die ÖPUL-IP-Liste aufgenommen, welche bei der AGES angemeldet sind. Bei diesen wird eine Überprüfung bzw. gegebenenfalls eine Anpassung des Höchstwertes vorgenommen.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

### **Transport von Pflanzenschutzmittel**

Die Ausnahmeregelung für den vereinfachten Transport von Pflanzenschutzmittel in Pkw und Kleinbussen gilt seit 2004 auch für Fahrten in Wien. Die Raiffeisen Lagerhäuser und andere Landesprodukthändler haben in Niederösterreich eine Ausnahmegenehmigung vom Gefahrgutbeförderungsgesetz für die Beförderung von Pflanzenschutzmittel in Pkws erhalten. Diese Ausnahmegenehmigung wurde in Form eines Bescheides ausgestellt und muss von den abgebenden Lagerhäusern an die Landwirte in Kopie mitgegeben werden.

Die Bescheide enthalten Verpackungs- und Transportvorschriften und sind von den einzelnen Lagerhäusern und Landesprodukthändlern separat zu beantragen, wodurch die enthaltenen Auflagen leicht differieren können. Eine genaue Instruktion des Käufers über die notwendigen Papiere und Verpackungsvorschriften liegt in der Verantwortung des abgebenden Lagerhauses.

In Niederösterreich wurden keine Bescheide mit einer gebietsmäßigen Einschränkung ausgestellt. Dadurch ist bei einem Einkauf in Niederösterreich auch der Transport nach Wien oder ins Burgenland von der Ausnahmeregelung abgedeckt. Im Burgenland sind die Ausnahmeregelungen teilweise nur auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Die Ausnahme für Transporte auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen gilt weiterhin wie bisher.

### **Steuersprechtag**

Die Landwirtschaftskammer Wien bietet seit heuer ein zusätzliches Beratungsangebot an. Jeden 1. Dienstag (Zeit: 9-11 Uhr in der Landwirtschaftskammer Wien) im Monat besteht die Möglichkeit, ein kostenloses Beratungsgespräch mit der LGB Wirtschaftstreuhand in Anspruch zu nehmen. Dabei können sich Wiener Kammermitglieder von Spezialisten der LGB Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft über steuerliche Begünstigungen bei ua. Hofübergaben, Investitionen, Pauschalierungsgrenzen und Optionsmodellen beraten lassen.

Seit 2004 kostenlose Beratung durch Spezialisten der LBG über steuerliche Begünstigungen.

### **Grunderwerbssteuer bei bäuerlicher Hofübergabe**

Der VwGH hat in seiner neuesten Erkenntnis die Ansichten der Finanzverwaltung zur bäuerlichen Hofübergabe korrigiert (Zl. 2002/16/0246 vom 4. Dezember 2003): Bei Übergabsverträgen betreffend land- und forstwirtschaftliche Betriebe gegen Wohnungs- und Ausgedingsrechte ist die Grunderwerbssteuer (gemäß § 4 Abs 2 z2 GrESTG) nicht nach dem Wert der Gegenleistung, obwohl diese vorhanden und zu ermitteln wäre, sondern nach dem Wert des Grundstückes (Einheitswert) zu ermitteln.

Dazu hat der VwGH näher ausgeführt: Werden im Zuge einer bäuerlichen Hofübergabe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers vereinbart, so ist für die Bemessung der Grunderwerbssteuer der einfache Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke heranzuziehen. Eine weitere Differenzierung - etwa nach dem Umfang der Gegenleistung bzw. ihrem Verhältnis zum Wert des Grundstückes - ist im Gesetz nicht enthalten und daher nicht vorzunehmen. Eine gemischte Schenkung ist in diesen Fällen daher nicht anzunehmen.

(Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Rechtsansicht, dass ein Vergleich des 3-fachen Einheitswertes der übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke mit dem Wert der vereinbarten Versorgungsleistungen an den Hofübergeber (Wohnwert, Naturalien, etc.) vorzunehmen sei. Liegt der Wert der Versorgungsleistungen unter dem Wert der übergebenen Grundstücke (3-facher Einheitswert), läge eine gemischte Schenkung vor. Damit sei die Grunderwerbssteuer auch vom 3-fachen (!), anstatt vom einfachen Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zu bemessen.)

## **Einbeziehung von Heizöl unterstützt Chancengleichheit für heimische gärtnerische Produktion**

Der Forderung des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Wien, Ök.-Rat Wilhelm Jezik, Heizöl in das Energieabgabenvergütungsgesetz einzubeziehen, wurde stattgegeben. Durch die erhöhten Energiesteuern auf Heizöl stiegen die Belastungen für die österreichischen Gärtner auf 3,1 Mill. Euro. Das entspricht einer Mehrbelastung um 1,2 Mill. Euro und ist eine deutliche Wettbewerbsverzerrung im heimischen Gartenbau gegenüber den Mitbewerbern.

Die Regierung hat diesem Umstand Rechnung getragen und diesbezüglich eine Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes beschlossen. Die neue Gesetzeslage berücksichtigt die Forderungen der Landwirtschaftskammer Wien und sieht die Einbeziehung von Heizöl vor. In die Energieabgabenvergütung sind nunmehr folgende Energieträger einzubeziehen:

- elektrische Energie im Sinne des Elektrizitätsabgabegesetzes
- Erdgas im Sinne des Erdgasabgabegesetzes
- Kohle im Sinne des Kohleabgabegesetzes
- Minerale im Sinne des Mineralölsteuergesetzes
- Heizöl extraleicht
- Heizöl leicht, mittel, schwer
- Flüssiggas

Die EU-konforme Umsetzung sieht auch die Einführung von Mindeststeuersätzen vor. Die Anhebung des Selbstbehaltes von 363 € auf 400 € und eine Erhöhung der Zugangsschwelle von 0,35 % des Nettoproduktionswertes auf 0,5 % sind weitere wesentliche Änderungen im Gesetz.

Bei der Berechnung des Vergütungsbetrages gelten entweder die Grenze von 0,5 % des Nettoproduktionswertes oder die folgenden Selbstbehalte, wobei der niedrigere Betrag gutgeschrieben wird:

- für elektrische Energie: 0,0005 €/kWh
- für Erdgas: 0,00598 €/Normkubikmeter
- für Kohle: 0,15 €/Gigajoule
- für Heizöl extraleicht (gekennzeichnetes Gasöl): 21 €/1.000 l
- für Heizöl leicht, mittel, schwer: 15 €/1.000 kg
- für Flüssiggas: 7,5 €/1.000 kg.

Anm.: Die Angaben beziehen sich immer auf die im Gesetz taxativ aufgezählten Positionen der Kombinierten Nomenklatur, das ist die Warenomenklatur der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

Die Selbstbehalte sind für alle Energieträger zu berechnen und immer den 0,5 % des Nettoproduktionswertes gegenüberzustellen. Wenn die Summe der errechneten Selbstbehalte höher als 0,5 % des Nettoproduktionswertes ist, sind die Selbstbehalte der Berechnung zugrunde zu legen. Ist die Summe der Selbstbehalte allerdings niedriger als 0,5 % des Nettoproduktionswertes, so ist für die Berechnung des Vergütungsbetrages der Nettoproduktionswert (0,5 %) maßgebend.

Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehaltes von 400 € gutgeschrieben.

Energieabgaben:

Elektrische Energie: 0,015 €/kWh

Erdgas: 0,066 €/Normkubikmeter

Heizöl: 98 €/1.000 l

Der Antrag kann spätestens bis fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Angesichts der steigenden Heizölpreise und der enormen Belastung der energieintensiven Produktionsbetriebe im Gartenbau ist dies ein gutes Signal. Mit diesem Gesetz konnte ein erfolgreicher Schritt in die Richtung Kostenentlastung für den österreichischen Gartenbau und Minderung des Wettbewerbsdruckes auf die produzierenden Betriebe gesetzt werden.



### **Weinrecht**

Im abgelaufenen Jahr wurde wiederum eine Weingesetznovelle 2004 beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

- Wegfall der Anreicherungsobergrenze bei Qualitätsweinen bei Aufrechterhaltung der Anreicherungsspanne von 2,5 % vol.
- Klarstellung, dass definierte DAC Herkünfte (nach Übergangszeit) für den jeweiligen DAC Wein reserviert sind.
- Verpflichtung eines Betriebes zur Abwertung der gesamten Ernte des letzten Jahrganges zu Tafelwein, sofern er trotz mehrmaliger Aufforderung keine Erntemeldung abgibt.
- Zur Vermeidung der unzulässigen Verwendung von Konzentriergeräten sind diese der BKI zu melden und von dieser zu verschließen (Öffnung erfolgt auf Antrag).
- Streichung der obligatorischen Prüfung auf Glukonsäure bei höheren Prädikatsweinen.

Mit der Weingesetznovelle 2002 ist die Führung der Betriebskataster sowie die Mengenkontrolle der Bundeskellereiinspektion übertragen worden. Deswegen waren auch die weingesetzlichen Formblätter anzupassen.

Mit der Weingesetzformularverordnung wurden die Begleitpapiere und sonstigen Formblätter nach dem Weingesetz angepasst und die Möglichkeit einer automationsunterstützten Verarbeitung geschaffen.

## Soziale Rahmenbedingungen

### **"Abfertigung neu" in Wien nun auch in der Landwirtschaft gültig**

Durch die Umsetzung des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes in der Wiener Landarbeitsordnung und deren Kundmachung am 6. Februar 2004 ist das Modell "Abfertigung neu" auch in der Landwirtschaft gültig. Damit sind auch die Wiener landwirtschaftlichen Betriebe, Gärtnereien und Weinbaubetriebe ab sofort vom Modell Abfertigung neu betroffen. Das Modell "Abfertigung neu" soll mehr Flexibilität im Erwerbsleben und eine begünstigte Pensionsvorsorge für alle bringen.

Wiener Acker, Wein- und Gartenbaubetriebe ab 2004 vom Modell „Abfertigung neu“ betroffen.

### **Umsetzung**

1. für Dienstverhältnisse, die nach dem 7. Februar 2004 abgeschlossen werden: Bereits ab dem 2. Dienstmonat muss der Arbeitgeber 1,53 % des Bruttolohnes in eine Mitarbeitervorsorgekasse einzahlen. Nach drei Jahren kann der Arbeitnehmer im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber oder einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Auszahlung der abgesparten Summe verlangen. Neben der Auszahlung kann der Arbeitnehmer das angesparte Geld steuerbegünstigt bis zur Pensionierung weiter in der Mitarbeitervorsorgekasse veranlagern, die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die Mitarbeitervorsorgekasse des neuen Arbeitgebers verlangen oder die Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung, an ein Kreditinstitut zum Erwerb von Anteilen eines Pensionsinvestmentfonds oder an eine Pensionskasse verlangen. Bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses, bei der bisher keine Abfertigung ausbezahlt wurde, verbleibt die angesparte Summe in der Mitarbeitervorsorgekasse und kann erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Arbeitnehmer entnommen werden. Bei der Pensionierung kann der Arbeitnehmer zwischen der Auszahlung der Abfertigung, einer Rentenversicherung oder einer Einbringung in einen Pensionsinvestmentfond wählen.

2. für bestehende Dienstverhältnisse: kann durch Kollektivvertrag oder Einzelvereinbarung folgendes vereinbart werden:

- Einfrieren der bisher erworbenen Abfertigungsanswartschaften und Übertritt in das neue Abfertigungssystem (=Teilübertritt)
- Übertragung der bisher erworbenen Abfertigungsanswartschaften in die Mitarbeitervorsorgekasse (für die Answartschaften gilt dann das neue Leistungsrecht) (=Vollübertritt).

Steuerliche Begünstigungen:

1. für laufende Beiträge:

- laufende Beiträge der Arbeitgeber sind in vollem Ausmaß Betriebsausgaben
- bis zu 1,53 % des Bruttolohnes sind Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse von der Einkommenssteuer befreit
- darüber hinaus geleistete Beiträge unterliegen den gleichen Abgaben wie der Arbeitslohn

2. steuerliche Behandlung der Mitarbeitervorsorgekasse die höheren Erträge sichert:

- Befreiung von der Versicherungssteuer
- Befreiung der veranlagten Summe von Ertragssteuern
- Befreiung der Leistungen der Kasse von der Umsatzsteuer

### **Bekommen Saisonarbeiter eine Abfertigung?**

Gartenbau, Weinbau:

Für Saisonarbeiter, die erstmalig in Österreich bzw. erstmalig bei einem anderen Betrieb arbeiten, gilt ab sofort das Modell "Abfertigung neu"!

Gartenbau:

Auf Saisoniers, die bereits eine oder mehrere Saisonen in Österreich beim gleichen Betrieb gearbeitet haben (mindestens 1 Tag pro Jahr!), sind aufgrund des Kollektivvertrages im Gartenbau (§19) die alten Bestimmungen über die Abfertigung anzuwenden. Die vom Saison-

arbeiter beim selben Dienstgeber erworbenen (=gearbeiteten) Zeiten sind zusammenzurechnen. Eine Zusage des Dienstgebers, den Saisonarbeiter auch im nächsten Jahr zu beschäftigen (Wiedereinstellungszusage), verhindert eine endgültige Beendigung des Dienstverhältnisses. Sollte der Saisonarbeiter aufgrund der Zusammenrechnungsbestimmungen im Kollektivvertrag insgesamt über 3 Dienstjahre bei demselben Dienstgeber beschäftigt sein, würden ihm im Falle der endgültigen Auflösung des Dienstverhältnis (d.h. ohne Wiedereinstellungszusage des Dienstgebers für das nächste Jahr bzw. wenn der Dienstnehmer mitteilt, dass er nicht mehr im nächsten Jahr kommen werde) Abfertigungsansprüche gemäß den alten gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

Eine analoge Zusammenrechnungsbestimmung im Weinbau-Kollektivvertrag gibt es nicht! Daher sind auf Saisonarbeiter im Weinbau ab sofort die Bestimmungen der "Abfertigung neu" anzuwenden!

Die Landwirtschaftskammer Wien erreicht innerhalb von fünf Jahren eine Erhöhung des Kontingents an Saisonarbeitskräften um fast 130 %.

### **Ausländerbeschäftigung-Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft**

Gemäß den Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft wurden auch 2004 Kontingente für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft für die Beschäftigung von ausländischen (=nicht aus dem EWR-Raum stammenden) Saisonarbeitskräften festgelegt.

#### ***Saisonarbeiter***

2004 wurden 2 Kontingente für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft für die Beschäftigung von ausländischen (=nicht aus dem EWR-Raum stammenden) Saisonarbeitskräften der Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

1. Kontingent: Bundesland Wien: 550 Kontingentarbeitsplätze
2. Kontingent: Bundesland Wien: 300 Kontingentarbeitsplätze

Das bedeutet, dass Dank erfolgreicher Intervention der Landwirtschaftskammer Wien eine Rekordzahl an Saisonarbeitskräften (850) erreicht werden konnte, dh. dass innerhalb von nur fünf Jahren mehr als eine Verdoppelung des Kontingentes erreicht werden konnte (Im Jahr 1999 gab es nur 370 Kontingentarbeitsplätze!).

Beschäftigungsbewilligungen werden nur für die Dauer des benötigten Arbeitseinsatzes erteilt. Die absolute Höchstdauer einer Beschäftigungsbewilligung oder mehrerer Beschäftigungsbewilligungen darf pro Arbeitnehmer sechs Monate nicht übersteigen.

#### ***Ersatzkraftverfahren***

Das Gesetz schreibt dem Arbeitsmarktservice (AMS) vor, dass vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen Saisonarbeiter alle Versuche zu unternehmen sind, das Arbeitskräftepotential zunächst aus den im Inland lebenden Personen zu rekrutieren (=Ersatzkraftverfahren). Damit das AMS seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, sollte der Bedarf an Saisonarbeitskräften rechtzeitig, also möglichst ein Monat vor der beabsichtigten Beschäftigungsbewilligung bekannt gegeben werden!

#### ***Sicherungsbescheinigung***

Für einen Fremden, der sich noch im Ausland befindet, oder der nicht sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen darf (z.B. Jugoslawien, Bosnien, Mazedonien, Albanien), kann eine Sicherungsbescheinigung beim AMS beantragt werden. Der Arbeitgeber, der anstelle der Beschäftigungsbewilligung eine Einzelsicherungsbescheinigung erhält, hat diese dem Gastarbeiter auf dem Postweg zu übermitteln. Der Gastarbeiter hat sich unter Vorlage dieser Einzelsicherungsbescheinigung bei der Österreichischen Botschaft im Ausland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Tätigkeit als Saisonarbeitskraft (Aufenthaltstitel gem. § 9 Fremden-gesetz) zu beschaffen. In Österreich angelangt, erhält der Arbeitgeber über Antrag eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS.

### ***Sichtvermerksfreie Einreise, Beschäftigungsbewilligung***

Für Fremde, die sichtvermerksfrei einreisen können (Rumänen, Bulgaren, bis zu EU-Beitritt: Tschechen, Slowaken, Ungarn, Polen, Slowenen ...), ist die Beantragung einer Sicherungsbescheinigung nicht erforderlich. Seit 1. Juli 2000 ist das AMS berechtigt, bei Beschäftigungsbewilligungen bis zu jeweils höchstens sechs Wochen eine Ersichtlichmachung mittels Klebevignette im gültigen Reisedokument des Gastarbeiters anzubringen. Diese Eintragung im Reisepass gilt als befristete Aufenthaltserlaubnis.

### ***Erntehelfer***

Darüber hinaus konnte für das Bundesland Wien die Erlassung eines Rekordkontingentes von 90 ausländischen Erntehelfern erreicht werden. Die Geltungsdauer dieser Beschäftigungsbewilligungen darf sechs Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen des Erntehelferkontingentes dürfen Fremden, die an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Wochen erteilt werden. Diese sind ebenfalls im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen (wiederum durch Klebevignette des AMS).

### ***Sonderfall; Staatsangehörige aus den Beitrittsländern:***

Ab 1. Mai 2004 treten Staaten der Europäischen Union bei (Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Polen, Estland, Lettland, Litauen), die zum überwiegenden Teil Nachbarländer der bisherigen Mitgliedstaaten sind. Während die Staatsbürger aus diesen Ländern ab diesem Zeitpunkt keinerlei Aufenthaltserlaubnis mehr benötigen (das AMS ist auch nicht mehr verpflichtet, eine Klebevignette im Reisepass anzubringen), ist aufgrund von bilateralen Verträgen die Begründung eines Dienstverhältnisses nur aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung möglich. Diese Übergangsregelungen gelten zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren, also bis zum 30. April 2006. In weiterer Folge ist eine Verlängerung des Regimes des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nur aufgrund einer Mitteilung an die Kommission und allfälliger Prüfung durch diese möglich (bis zum 30. April 2009). Die Ausdehnung der Bewilligungspraxis auf den Zeitraum von weiteren zwei Jahren (also bis zum 30. April 2011) ist nur möglich, wenn die Zuwanderung von Arbeitskräften eine "schwerwiegende Störung des Arbeitsmarktes" nach sich zieht.





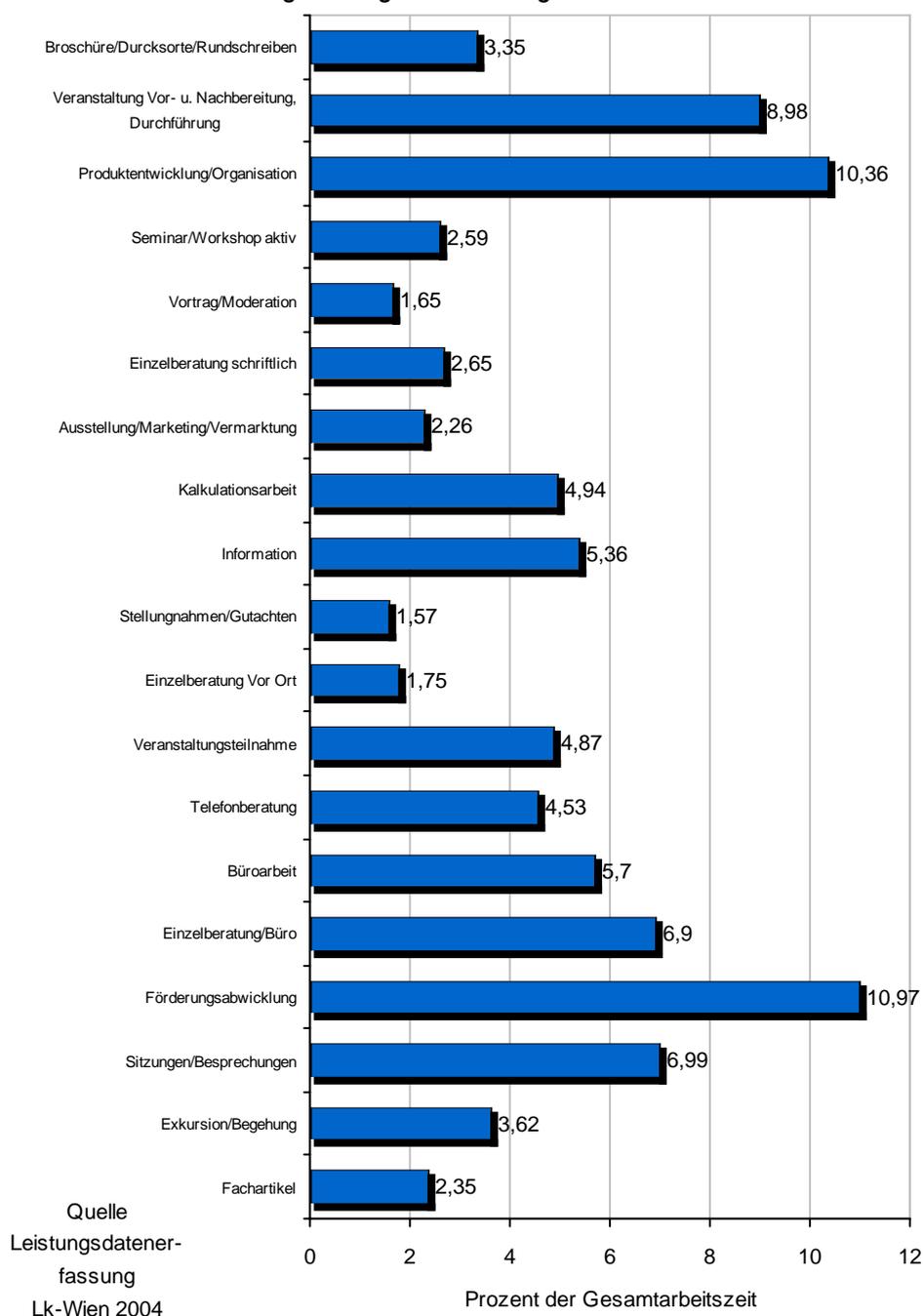
## Beratung

Die Beratung in der Landwirtschaftskammer Wien ist eine Dienstleistung für bäuerliche, gärtnerische und weinbauliche Familienunternehmen und für die an Land- und Forstwirtschaft interessierte Bevölkerung. Mit dieser Tätigkeit trägt die Beratung zur erfolgreichen Unternehmenssicherung, -entwicklung und Lebensqualität der bäuerlichen Familien bei. Die Beratung unterstützt die Entwicklung neuer Produkte und neuer Märkte und stärkt die Beziehung zwischen Konsumenten und Produzenten.

Mit der Landwirtschaftskammer Wien gut beraten!

Die Beratung orientiert sich bei ihrem Handeln am Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Beratung der Landwirtschaftskammer Wien nimmt zudem Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr, die z.B. das BMLFUW vorgibt. Die Beratung verfolgt unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht nur ökonomische Ziele, sondern beachtet ausgewogen die Anforderungen des Verbraucherschutzes und des Tier- und Umweltschutzes. Die Beratung ist gefordert, rechtzeitig neue Entwicklungen und Veränderungen aufzugreifen und gemeinsam mit den Entscheidungsträgern und Kammerzugehörigen gangbare Wege und Lösungen zu entwickeln. Gezielte Mitarbeiterförderung und kontinuierliche Weiterbildung werden bereits im Leitbild dokumentiert. 2004 nahmen 6 Beratungskräfte der Landwirtschaftskammer Wien insgesamt 27 Tage Weiterbildungsveranstaltungen zu den Schwerpunkten der Beratungsarbeit in

**Beratungsleistung nach Beratungsmethoden 2004**



Anspruch. Dazu kommt noch die Weiterbildung aus persönlichen Informationen und Fachunterlagen. Die in den Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbildes festgelegten sieben Tage pro BeraterIn für Weiterbildung im Jahr 2004 wurden nicht ganz erreicht.

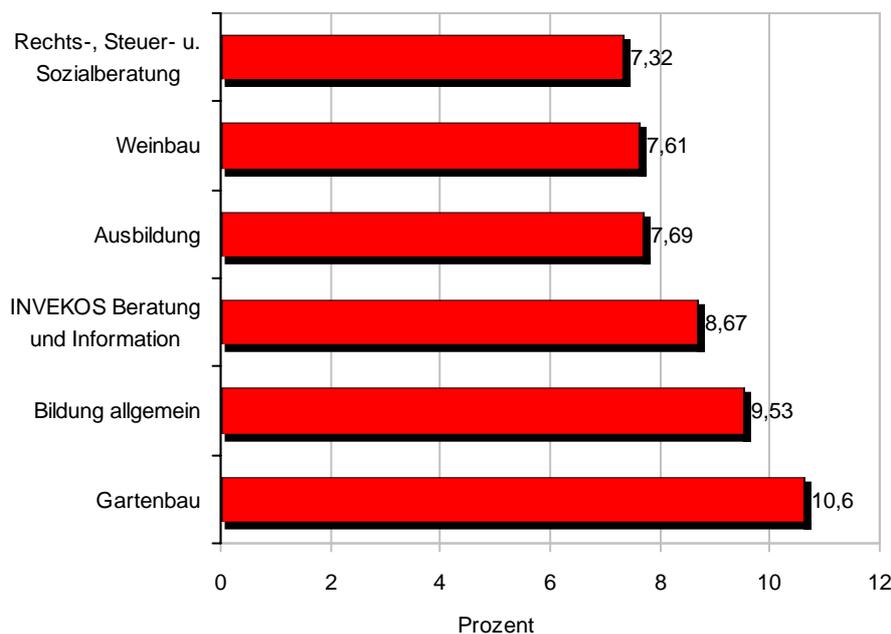
### Leistungsaufzeichnung

Für das Jahr 2004 gibt es Ergebnisse und Auswertungen aus der Leistungsaufzeichnung der Beratungskräfte in der Landwirtschaftskammer Wien, diese liegen in der Auswertung für zehn Wiener ReferentInnen (BeraterInnen) vor. In der Landwirtschaftskammer Wien hat die Bildungs- und Beratungsarbeit einen hohen Stellenwert, bedingt auch durch die Struktur der Betriebe mit einem hohen Anteil an Spezialkulturen. Insgesamt wurden von den zehn BeraterInnen mit einer Dienststundenverpflichtung von 9,125 Arbeitskräften (durch Teilzeit) 16.261,13 Stunden aufgezeichnet. Das entspricht einer jährlichen Leistung von durchschnittlich 1.782 Stunden. Den höchsten Anteil an den Beratungsleistungen nimmt die Förderabwicklung mit 1.783 Stunden ein, das entspricht fast 11% der gesamten Arbeitszeit.

Zehn BeraterInnen haben 2004 über 16.000 Stunden ihrer Arbeitszeit genau aufgezeichnet.

Mit der Struktur der Landwirtschaftskammer Wien erklärbar sind auch die weiteren Ergebnisse. Die Landwirtschaftskammer Wien ist sowohl Zentrale und damit Planungsstelle, als auch ausführende Stelle. Die Referenten haben die Agenden eines Abteilungsleiters ebenso wahrzunehmen, wie die eines Beraters in der direkten Umsetzung mit den Kammerzugehörigen. Daher besteht auch ein hoher Zeitbedarf für die Produktentwicklung, Projekt- und Organisationsarbeit. Sie schlägt mit 1.685 Stunden zu Buche. Beinahe 9 % der Arbeitsstunden entfallen auf die Position Veranstaltungen: Vor-, Nachbereitung und Durchführung. Man benötigt die gleiche Zeit an inhaltlicher Vorbereitung, ob nun eine Veranstaltung für 20 Personen konzipiert werden muss oder für 200. In den meisten Fällen finden Bildungsveranstaltungen nur einmal für das gesamte Landesgebiet statt und können nicht mehrmals wiederholt werden. Der Aufwand für die Vorbereitung steigt daher. Ebenfalls aus der Struktur der Landwirtschaftskammer Wien als Zentrale und "Aussenstelle" erklärbar ist der hohe Aufwand für Sitzungen und Besprechungen mit 1.137 Stunden. An fünfter Stelle in der Rangliste der aufgezeichneten Beratungsleistungen steht die Einzelberatung in der Landwirtschaftskammer Wien mit fast 7 % der Jahresarbeitszeit. Die weiteren Ergebnisse sind der Tabelle "Beratungsleistung nach Beratungsmethode 2004" zu entnehmen.

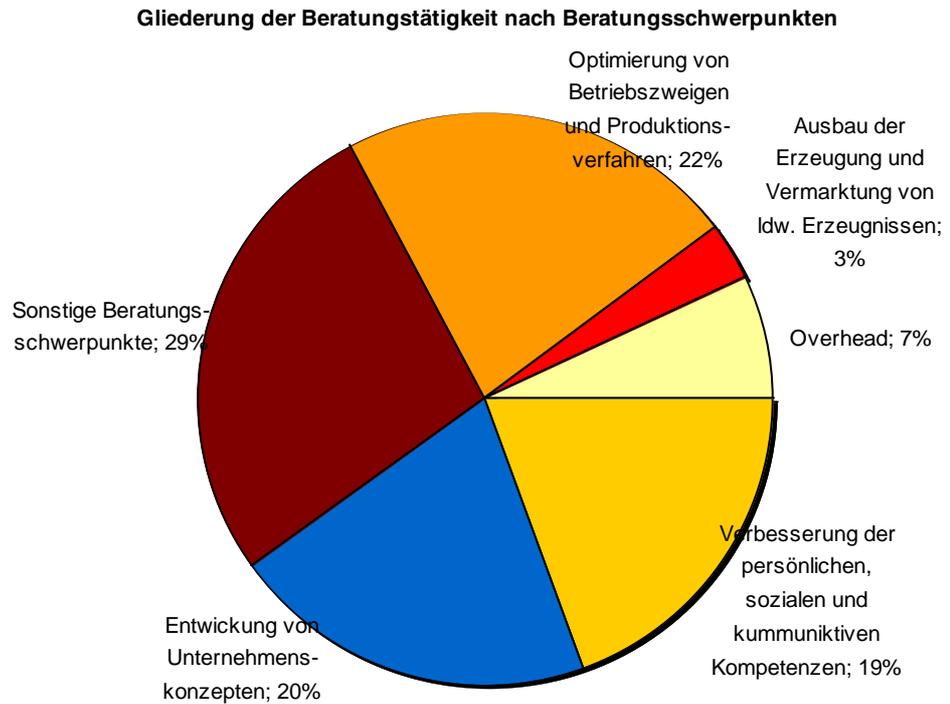
Die Top 6 der Beratungsprodukte



Quelle: Leistungsdatenerfassung lk-wien 2004

Lk-Wien ist die „Gartenbaukammer“ - mit dem höchsten Anteil an Beratungsstunden.

Die Gartenbaukompetenz drückt sich auch in den aufgewendeten Beratungsstunden aus. Mit 1.723 Stunden hat der Fachbereich Gartenbau einen Anteil von fast 11 %. Weiterbildung wird in der Landwirtschaftskammer Wien groß geschrieben, daher folgt an zweiter Stelle mit 1.549 Stunden der Aufwand für Bildung. Mit 8,7 % nimmt die Beratung und Information zu INVEKOS 1.410 Stunden in Anspruch. Für die Lehrlings- und Fachausbildung ergibt sich eine Stundenanzahl von 1.250 im Jahr 2004. In Fragen der Recht-, Steuer- und Sozialberatung wurden 1189 Stunden investiert. Für die Weiterbildung der Beratungskräfte blieb in diesem Jahr ein Zeitkontingent von 633 Stunden, das entspricht beinahe 4 % der Gesamtarbeitszeit. Die Beratung österreichweit hat sich Schwerpunkte gesetzt. Wenn nun die geleistete Arbeit den einzelnen Schwerpunkten zugeordnet wird, ergibt sich folgendes Bild:



Deutlicher Spitzenreiter ist der Schwerpunkt "Weiterentwicklung zu wettbewerbsfähigen Einheiten, Erschließung von Einkommenskombinationen". In dieser Gruppe nimmt wiederum der Beratungsschwerpunkt "Optimierung von Betriebszweigen und Produktionsverfahren in der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion" mit 3.615 Stunden den ersten Platz ein. Dicht gefolgt von einem weiteren Beratungsschwerpunkt in dieser Gruppe "Entwickeln von Unternehmenskonzepten" mit 3.304 Stunden. Im Schwerpunkt "Verbesserung der Qualifikationen für das unternehmerische Handeln" konnten der Untergruppe "Verbesserung der persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen" 3.163 Stunden oder 19,4 % zugeordnet werden. Dem "Ausbau der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse" widmete sich ein weiterer Schwerpunkt mit 530 Stunden. Im Schwerpunktbereich "Verbesserung der Information zwischen Produzenten, Händlern und Konsumenten" wurden allein für die Ernährungsinformation zu landwirtschaftlichen Produkten 87 Stunden aufgewendet.

## Qualitätsmaßnahmen

Im Zusammenwirken aller Landwirtschaftskammern und der Beratungsabteilung des BMLFUW werden mittelfristig die Ziele der landwirtschaftlichen Beratung Österreichs erarbeitet und abgestimmt. Die Beratung bedient sich dabei verschiedener Fachgruppen, besetzt mit Experten aus Schule, Wissenschaft, Praxis, Beratung, Forschung. In der Umsetzungsplanung der Ziele und Schwerpunkte werden Finanz- und Humanressourcen koordiniert eingesetzt und so effizient und effektiv genutzt. Die neu installierte Koordinierungsstelle für Beratung in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs unterstützt diese Bestrebungen. Aktivitäten zur Installierung eines Qualitätsmanagement-Systems für die Beratung sind im Gange und werden 2005 gestartet.

## Umsetzungen

Zu vielen tagesaktuellen, betriebswirtschaftlichen, standes-, sozialpolitischen, fachspezifischen und rechtlichen Belangen in den bäuerlichen Familienbetrieben aller Kammerzugehörigen ergeben sich Probleme und anstehende Fragen. Die Fachreferenten der Landwirtschaftskammer Wien bieten bei Kontaktaufnahme durch die Kammerzugehörigen Unterstützung und Lösungsansätze in Form von Beratung. In Einzel- bzw. Gruppenberatung werden persönlich in der Landwirtschaftskammer oder vor Ort am Betrieb, telefonisch oder schriftlich Beratung und Entscheidungshilfen angeboten. Treten Probleme konzentriert auf, und sind mehrere Betriebe betroffen, dann kann aus dem "Beratungsfall" der Nachfrageberatung eine Angebotsberatung für alle Betroffenen werden, um Ressourcen effizient einzusetzen und für die Beratungsnachfrager dennoch optimale Ergebnisse zu erreichen.

